gegen die Weiterverbreitung. Absonderung der Kranken oder Verdächtigen, G. § 14. Anscheinend Gesunde, bei denen sich ChErreger finden, werden wie Kranke behandelt. Beobachtung Ansteckungsverdächtiger, soweit nicht vom b. A. Absonderung gefordert wird. Insoweit der b. A. es für unerläßlich erklärt, können unter Entfernung der Gesunden aus der Wohnung die Kranken darin belassen werden. Ausnahmsweise kann Räumung des ganzen Hauses angeordnet werden, den Bewohnern ist anderweit unentgeltlich Unterkunft zu bieten. Wohnungen oder Häuser mit ChKr. sind kenntlich zu machen. Zur Fortschaffung von Kr. und Verd. sind dem öff. Verkehr dienende Beförderungsmittel, Droschken, Straßenbahnwagen usw., i. d. R. nicht zu benutzen. Hiezu gebrauchte Fahrzeuge usw. sind zu desinfizieren. Ueber Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen s. Leichen und Ausfbest. Nr. 7. — In einem Haus, in dem ein ChFall vorgekommen ist, sind Abgänge des Kr. und mit ihm in Berührung gekommene Gegenstände zu desinfizieren. Die zuständigen Beh. (G. § 15, VV. § 7) haben zu erwägen, ob Veranstaltungen mit Ansammlung größerer Menschenmengen, Messen, Märkte, in oder bei ChOrten zu untersagen sind. Der Schulbesuch aus Behausungen, wo Ch. war, unterbleibt, solang deren Weiterverbreitung aus diesen Behausungen zu befürchten ist. Bei heftigem Auftreten der Ch. kann Schließung der Schulen erforderlich werden. Bricht Ch. im Schulhaus aus, so wird die Sch. geschlossen, solang der Kr. sich darin befindet. Wer der Ansteckung durch Ch. ausgesetzt war, ist auf die Dauer der Ansteckungsgefahr von Unterrichtserteilung ausgeschlossen. Für auswärtige Schüler gelten noch weitere Beschränkungen. In Häusern, in denen ChKr. sind, können gewerbl. Betriebe, durch die Verbreitung des Ansteckungstoffes zu befürchten ist, z. B. Nahrungs- und GenußmittelG., eingeschränkt oder geschlossen werden. Wo Ch. gehäuft auftritt, ist Ausfuhr von Milch, gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungstücken u. ähnl., das gewerbsmäß. Einhandeln von alten Kleidungstücken, alter Leib- und Bettwäsche, Hadern, Lumpen im Umherziehen zu verbieten. In Orten, die von Ch. befallen oder bedroht sind, und in deren Umgegend kann die Benützung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der öff. Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden. — Die Aufhebung der zur Abwehr der ChGefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des b. A. erfolgen. Ueber Benachrichtigung der Militärbeh. s. Bek. 18. 2. 11, RGBl. 63, VV. § 14. ChKr. oder Verdächt. dürfen mit der Eisenbahn nur befördert werden, wenn der b. A. die Zulässigkeit bescheinigt, EVO. 23. 12. 08, RGBl. 93. Rößler.

Dachpappen- und Dachfilzfabriken. Die sog. Dachpappen und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heißem Teer hergestellt, Preuß. techn. Anleit. II, 17, abgedr. bei Schicker, GewO. 1287; Dp.- und DfFabr. sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtig. Zust. f. d. Genehmigung ist das OA. bzw. der Bezirksrat, s. Anlagen, gew., II, 3, u. Verfahren in Gewerbesachen; StrafBest. § 147 Abs. 1 Z. 2 GewO. Brenner.

Daktyloskopie s. Fingerabdruckverfahren.

Dampfkessel. * **I. Begriff:** * D. sind alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer, als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen. Sie werden in LandD. und in SchiffsD. unterschieden. Als LandD. gelten sowohl die an Land benutzten feststehenden und bewegl., als auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser bewegl. Bauten aufgestellten D.; als SchiffsD. alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen D. Ausgenommen sind Dampfüberhitzer, Niederdruckkessel, Zwergkessel, Kessel in Eisenbahnlokomotiven, Schiffskessel der Kriegsmarine, für das Ausland gebaute Schiffskessel und vorübergehend in d. Gewässern betriebene Schiffskessel fremder Staaten. Als bewegliche D. gelten solche, deren Benützung an wechselnden Betriebstätten erfolgt. Als bew. D. dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist; s. auch Bewegliche Dampfkessel. — * **II. Anlegung.** * Zur Anlegung von D., sie mögen zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehm. des OA., sofern Einwendungen gegen die zur Anlage gehörenden Hochbauten nicht bestehen und die Anlage nach dem Antrag des Untern. genehmigt werden kann, andernfalls des BezRats und, wenn die Amtskörperschaft eine DAnlage errichten oder verändern will, oder gegen eine solche Einsprache erhoben hat, der Kreisreg. erforderlich, § 24 Abs. 1 GewO., § 64 VV. BezO. 30. 10. 07, RgbL. 643. Dasselbe gilt bei wesentl. Aenderungen (in Lage und Beschaffenheit der Betriebstätte, der Bauart und im Betr. der D. und in den durch die Gen.-Urkunde aufgestellten Bedingungen) bestehender DAnl., § 25 GewO. Auch die zum Betr. auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden D. unterliegen nach Art. 49 BergG. 7. 10. 74, RgbL. 265, den Vorschr. der GewO. Als Anlegung ist auch genehmigungspflichtig die Wiederinbetriebnahme eines D., dessen Genehm. nach § 49 GewO. oder aus anderen Gründen, z. B. Verzicht, erloschen ist. Die Beh., der zu diesem Behuf die erforderl. Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen sind, hat die Zulässigkeit der Anl. nach den besteh. bau-, feuer- und gesundheitspol. Vorschr., sowie nach den vom Bdrt. erlassenen allg. polizl. Best. zu prüfen, § 24 Abs. 2 GewO. Diese Best. enthalten die beiden seit 10. 1. 10 gültigen RchsK.-Bek. 17. 12. 08 über Anlegung von LandD. und von SchiffsD., RGBl. 09 3 u. 51, beide ergänzt d. RchsKBek. 2. 8. 12, RGBl. 188, u. 14. 12. 18, RGBl. 781. Für D., die vor dem 10. 1. 10 angelegt worden sind, gilt noch die im übr. aufgehob. RchsKBek. 5. 8. 90, RGBl. 163. Die w. Vorschr. über D. sind in der MinJV. 27. 6. 11,